

## STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14  
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298  
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



# Ansuchen um ALTSTADTFÖRDERUNG

## I. ANTRAGSTELLER

<b>Name / Firmenwortlaut:</b>	
<b>Firmen- / Wohnadresse:</b>	
<b>Telefon Nr.:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

## II. INFORMATION ZUM GEBÄUDE UND ZU DEN BAULICHEN MAßNAHMEN

<b>Straße/Hausnummer:</b>	
<b>Grundstücksnummer/ Katastralgemeinde:</b>	
<b>Beschreibung der baulichen Maßnahmen:</b>	

## III. BANKVERBINDUNG

<b>IBAN:</b>	
<b>BIC:</b>	<b>Bank:</b>
<b>Kontoinhaber:</b>	

## IV. ERFORDERLICHE NACHWEISE / BEILAGEN

- Nachweis der Eigentümerschaft oder des Baurechts betreffend das Förderobjekt,
- allenfalls erforderlicher baubehördlicher Bewilligungsbescheid, sofern Genehmigungspflicht gegeben ist,
- gegliederte Darstellung der Kosten für die Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahmen und die entsprechenden Unterlagen sowie
- Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise.

# **Richtlinie für die Unterstützung bei baulichen Maßnahmen zur Altstadterhaltung und Altstadterneuerung (ALTSTADTFÖRDERUNGS-RICHTLINIE)**

## **Präambel**

Mit dem Ziel der Revitalisierung der Altstadtgebäude sowie der Erhaltung des charakteristischen Gepräges des Stadtbildes unterstützt die Stadtgemeinde Wolfsberg Eigentümer von im Altstadtbereich gelegenen Baulichkeiten mit einer materiellen Leistung.

Im Folgenden werden die Richtlinien, nach welchen die Stadtgemeinde Wolfsberg derartige Unterstützungen gewährt, festgehalten:

## **§ 1 Antragsteller<sup>1)</sup>**

- (1) Eine Unterstützung nach dieser Richtlinie der Stadtgemeinde Wolfsberg können eigenberechtigte natürliche und juristische Personen sowie Vereine und Personengesellschaften des bürgerlichen und des Unternehmensrechts beantragen, die im Zeitpunkt der Antragstellung sowie im Zeitpunkt der Gewährung der Altstadtförderung folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Eigentümer oder Bauberechtigter nach Baurechtsgesetz eines im Altstadtbereich der Stadtgemeinde Wolfsberg gelegenen Gebäudes oder Baulichkeit,
  - b) vollständige Entrichtung sämtlicher Gemeindeabgaben und sonstiger Steuern, Gebühren und Abgaben sowie anderer offener Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Wolfsberg, und
  - c) Vorliegen aller in dieser Richtlinie noch genannten speziellen Voraussetzungen.

## **§ 2 Unterstützungsfähige Objekte**

Gegenstand dieser Unterstützung sind Bauten und Bauteile, die für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes von Wolfsberg Bedeutung haben und in der Wolfsberger Innenstadt (das ist jener Bereich, der im jeweils gültigen Altstadtbebauungsplan als räumlicher Geltungsbereich festgelegt ist) gelegen ist - dies unabhängig davon, ob sie dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.

## **§ 3 Unterstützungsfähige Maßnahmen**

- (1) Renovierungen, Restaurierungen und Sanierungen an Fassaden, Fassadenteilen, Außenfenster und Dächer,
- (2) Gestaltung und Verbesserung von öffentlich zugänglichen Innenhöfen.
- (3) Die obgenannten Maßnahmen sind nur unterstützungsfähig, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beauftragt bzw. begonnen wurden. Eine rückwirkende Unterstützung für bereits beauftragte bzw. abgeschlossene Maßnahmen erfolgt nicht.

## **§ 4 Umfang der Unterstützung**

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann einmalig ein Zuschuss in Höhe von 10% der angefallenen Kosten der Maßnahme, maximal jedoch € 4.000,-- pro Objekt im Nachhinein gewährt werden.

---

<sup>1)</sup> Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.

- (2) Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass Leistungen im Rahmen dieser Richtlinie nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg gewährt werden.
- (3) Auf die Gewährung einer solchen Leistung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.
- (4) Soweit bauliche Maßnahmen an einer Baulichkeit bereits gemäß § 4 Abs. 1 gefördert worden sind, sind weitere bauliche Maßnahmen an dieser Baulichkeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (gerechnet ab 1.1. des - auf den vollständig eingebrachten Antrag gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 - folgenden Jahres) nicht weiter förderfähig.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Ansuchen um Unterstützung im Sinne dieser Richtlinie sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Wolfsberg aufgelegten Formulars einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Dies sind insbesondere:
  - a) Nachweis der Eigentümerschaft oder des Baurechts betreffend das Förderobjekt,
  - b) allenfalls erforderlicher baubehördlicher Bewilligungsbescheid, sofern Genehmigungspflicht gegeben ist,
  - c) gegliederte Darstellung der Kosten für die Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahmen und die entsprechenden Unterlagen, sowie
  - d) Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise.
- (3) Ansuchen um Unterstützung im Rahmen dieser Richtlinie sowie die vorgeschriebenen Nachweise sind fristgerecht binnen drei Monaten nach Abschluss und Bezahlung der beauftragten Leistungen einzubringen. Verspätet einlangende Ansuchen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Unterstützungen nach dieser Richtlinie können unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.
- (5) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens (Firmenbezeichnung) und der Anschrift zu.
- (6) Die Erbringung von Unterstützungen nach dieser Richtlinie erfolgt nach Beschlussfassung in den Gremien der Stadtgemeinde Wolfsberg.

## **§ 6 Steuerpflicht**

- (1) Unterstützungen der Stadtgemeinde Wolfsberg im Sinne dieser Richtlinie bleiben gemäß § 15 Abs. 1 Z. 15 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz steuerfrei.
- (2) Für die sonstige steuerliche Behandlung der gewährten Unterstützung ist der Antragsteller alleine verantwortlich. Die Stadtgemeinde Wolfsberg trifft diesbezüglich keine Verantwortlichkeit. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadtgemeinde Wolfsberg vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **§ 7 Informationsrecht, Auskunftspflicht**

- (1) Der Stadtgemeinde Wolfsberg ist berechtigt, jegliche, im Zusammenhang mit der beantragten Unterstützung stehende Information vom Antrag zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen sowie jegliche sonstige Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien durchzuführen und die gegenständlichen Objekte an Ort und Stelle zu besichtigen.

- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Wolfsberg auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Belege sowie jegliche sonstige Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durch die Stadtgemeinde Wolfsberg zu gestatten und die gegenständlichen Objekte an Ort und Stelle besichtigen zu lassen.
- (3) Allfällige mit der Durchführung der Unterstützung im Rahmen dieser Richtlinie verbundene Kosten, Gebühren, Spesen oder ähnliches hat der Antragsteller zu tragen.

**§ 8**  
**Erlöschten und Rückzahlungen von Unterstützungen**

- (1) Der Anspruch auf beschlossene Unterstützungen im Sinne dieser Richtlinie erlischt bzw. kann von der Stadtgemeinde Wolfsberg widerrufen werden bzw. kann zur Aufrechnung einbehalten werden, wenn
- a) der Antragsteller die Stadtgemeinde Wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
  - b) der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
  - c) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, oder
  - d) Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nicht nachkommt oder sonst wichtige Gründe setzt, die vom Wesen oder Intensität den zuvor genannten Gründen entsprechen.
- (2) Bereits gewährte Unterstützungen sind in diesen Fällen zuzüglich 6% Zinsen p.a. an die Stadtgemeinde Wolfsberg über Aufforderung unverzüglich rückzuerstatten.

**§ 9**  
**Datenschutz**

Mit der Unterschrift unter dem Antrag erteilt der Antragsteller die (jederzeit widerrufliche) Zustimmung, dass die mit der Altstadtförderung zusammenhängenden Daten von der Stadtgemeinde Wolfsberg elektronisch verarbeitet werden dürfen und dass diese zum Zwecke der Abwicklung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an berechnigte zuständige öffentliche Stellen weiter gegeben werden dürfen.

**§ 10**  
**Beginn**

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2017 in Kraft und sind auf alle Anträge anzuwenden, die ab diesem Datum eingebracht werden.

**Altstadtförderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt werden. Auf die Gewährung einer Altstadtförderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.**

**Es ist zu beachten, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge behandelt werden können!**

**Ich (Wir) bestätige(n) mit meiner (unserer) Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich (Wir) sind mit vorstehend angeführten Richtlinien zur Altstadtförderung einverstanden und erteilen dazu unsere ausdrückliche Zustimmung.**

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift – firmenmäßige Zeichnung)